

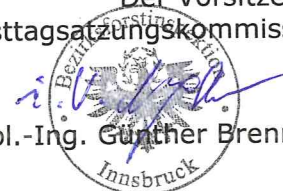
Verordnung

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Wildermieming hat in der Sitzung vom 27.01.2016 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005, hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten ausgeübt werden:
Alpl; Das Weidegebiet für Schafe ist in der Orthofotokarte "Verordnete Weideplätze lt. §§ 39 und 40 TWO 2005" eingezeichnet. Diese Orthofotokarte ist bindender Bestandteil der Verordnung.
2. Für die einzelnen Waldorte werden die Weidezeiten wie folgt festgelegt:
Frühestens 14 Tage nach völliger Ausaperung (bei Unklarheit nach Beurteilung der Forsttagsatzungskommission), längstens jedoch vom 1.5. bis 30.9.
3. Der Auftrieb hat über alle Waldwege zu erfolgen.
4. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf **48** Stück nicht übersteigen.
5. Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!
Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!
6. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.
 - Krug Karl, Dorfstraße 28, 6414 Wildermieming; geb. 16.02.1968

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission

(Dipl.-Ing. Günther Brenner)



Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler
Waldordnung kundgemacht.

angeschlagen am: **27.1.2016**
abgenommen am:

Der Bürgermeister

(Bgm. Klaus Stocker)